

VERGABEUNTERLAGEN

20263441277

Beschaffung und Dienstleistung für Aufbau eines Privileged
Access Managements (PAM)

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft
Am Hohen Ufer 6, 30159 Hannover, Deutschland

24.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare	3
ÜSTRA	3
Verfahrensinformationen Allgemein	3
Bewertungsmethode Preis_Leistung	7
UESTRA_AGB 11-06-2026	12
UVgO / SektVO Leistungen	17
Angebotsschreiben - UVgO-SektVO	17
Formblatt - Eigenerklärung zum Umsatz	19
Formblatt - Eigenerklärung zu den Referenzen	20
Formblatt - Erklärung der Bieter-, Arbeitsgemeinschaft	22
Formblatt - Verpflichtungserklärung von eingebundenen Drittunternehmen	25
Formblatt - Verzeichnis der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen	26
Produktionsstandorte	27
Formblatt Eigenerklärung zu den Produktionsstandorten	27
Muster-Eigenerklärung_BMWK_Sanktionen.pdf	28
rundschriften-anwendung-russland-sanktionen-bereich-vergabe-offentlicher-auftrage-und-konzessionen...	30
Produkte/Leistungen	35
Eignungskriterien	38
Leistungskriterien	39
Anlagen	48

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	20263441277
Maßnahme	
Maßnahme Nummer	
Auftragsbezeichnung	Beschaffung und Dienstleistung für Aufbau eines Privileged Access Managements (PAM)
Auftragsbeschreibung	Beschaffung und Dienstleistung für Aufbau eines Privileged Access Managements (PAM)

VERFAHREN

Auftraggeber	ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft
Weitere Auftraggeber	
Auftraggeberart	
Liefer-/Ausführungsort	30159 Hannover
Leistungsart	Lieferleistung
Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein				
Art der losweisen Vergabe					
Höchstzahl der Lose pro Angebot					
Zuschlagskriterium	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung Gewichtung: 70%: 30%				
Klassifizierungen	<table><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr><tr><td>48000000-8</td><td>Softwarepaket und Informationssysteme</td></tr></table>	Code	Bezeichnung	48000000-8	Softwarepaket und Informationssysteme
Code	Bezeichnung				
48000000-8	Softwarepaket und Informationssysteme				

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Bestellung
-------------	------------

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	24.09.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	23.10.2026 11:00:00
Frist Bieterfragen	16.10.2026 11:00
Eröffnungstermin	
Bindefrist	31.12.2026

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.11.2026
Ende	31.10.2030
Anmerkungen	

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 16.10.2026 11:00 Uhr eingegangen sein.

Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.

Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.

Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off

Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.



Verfahrensinformationen Allgemein

Inhalt

1	Verfahrenshinweise.....	3
2	Anschrift des öffentlichen Auftraggebers.....	3
3	Wirtschaftliche und technische Anforderungen, finanzielle Sicherheiten und Angaben.....	3
4	Art des Auftrags	3
5	Zuschlagskriterien	3
6	Angebotsabgabe für den Fall der Zulassung von Angeboten in nicht elektronischer Form.....	4

1 Verfahrenshinweise

Die ÜSTRA hält sich vor:

- gegebenenfalls Erklärungen oder Nachweise bis zu einer bestimmten Frist nachzufordern,
- gegebenenfalls Vergabeverhandlungen durchzuführen,
- den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen.

Wir weisen darauf hin, dass auch in einem Verhandlungsverfahren das Erstangebot zuschlagsfähig sein muss und daher alle zwingenden Anforderungen zu erfüllen hat. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, im Rahmen der Verhandlungsphase auf zwingende Anforderungen zu verzichten bzw. weitere zwingende Anforderungen aufzustellen, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen.

Personen, bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken. Dies gilt regelmäßig bei Mitarbeitern der ÜSTRA oder deren Organe, die gleichzeitig Bieter sind, einen Bieter beraten oder bei einem Bieter beschäftigt sind. Die Vermutung des Interessenkonfliktes gilt ebenfalls für deren Angehörige wie Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte, Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder. Trifft eine der o.g. Konstellationen zu, besteht eine schriftliche Anzeigepflicht gegenüber der ÜSTRA durch den Bieter.

2 Anschrift des öffentlichen Auftraggebers

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft
Am Hohen Ufer 6
30159 Hannover

3 Wirtschaftliche und technische Anforderungen, finanzielle Sicherheiten und Angaben

Die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, finanziellen Sicherheiten und Angaben ergeben sich gemäß der Anlage Angebotsschreiben sowie gemäß der Anlage Leistungsbeschreibung.

4 Art des Auftrags

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist die zu erbringende Leistung gemäß der Anlage Leistungsbeschreibung.

5 Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien des Vergabeverfahrens ergeben sich gemäß der Anlage Leistungsbeschreibung.

6 Angebotsabgabe für den Fall der Zulassung von Angeboten in nicht elektronischer Form

Sind Angebote in nicht elektronischer Form zugelassen und möchte der Bieter sein Angebot nicht elektronisch einreichen, ist das Angebot in Schriftform unter der Anschrift des öffentlichen Auftraggebers einzureichen.

Das Angebot ist zu kennzeichnen:

ANGEBOT – NICHT ÖFFNEN

Vergabeverfahren

Vergabenummer

Titel gemäß eVergabe angeben

Projekt Nr. gemäß eVergabe angeben



Bewertungsmethode Preis/Leistung

-Dies gilt als Beispiel und soll die Berechnung verdeutlichen-

Inhalt

1	Bewertungsmethode.....	3
1.1	Zuschlagskriterien.....	3
1.2	Preis.....	3
1.2.1	Allgemeines	3
1.2.2	Wertung P-Wert	4
1.3	Leistung	4
1.3.1	Kriterium B.....	4
1.3.2	Kriterium C.....	4
1.3.3	Wertung L-Wert.....	5

1 Bewertungsmethode

Angewandte Bewertungsmethode: „Freie Verhältniswahl Preis/Leistung“

Berechnungsgrundlage:

$$\text{Gewichtung Preis} * \text{P-Wert} + \text{Gewichtung Leistung} * \text{L-Wert} = \text{Z-Wert}$$

Je höher der Z-Wert desto wirtschaftlicher ist das Angebot. Der maximal erreichbare Z-Wert eines Bieters ist 100.

1.1 Zuschlagskriterien

Pos.	Kriterium	Gewichtung
1.2	Preis	60 %
	- Kriterium A	
1.3	Leistung	40 %
1.3.1	- Kriterium B	40 %
1.3.2	- Kriterium C	60 %
	Gesamt	100 %

1.2 Preis

1.2.1 Allgemeines

Der angebotene Festpreis enthält alle Kosten frei Verwendungsstelle. Eingeschlossen sind hier alle Kosten für Verpackung, Transport und Montage bis zur funktionsfähigen Übergabe, für Nebenleistungen, etwaige Auslösungs-, Fahrt-, Zehr- und Wegegelder, Lohnzulagen, Über- und Sonntagsstunden, welche aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, geleistet werden müssen.

Der Preis beinhaltet somit sämtliche Nebenkosten (Reisekosten, Hotel, Seminarunterlagen u. ä.).

Die Ausführung der oben genannten Leistung wird zu den eingesetzten Preisen angeboten. Das Angebot gilt bis zum Ablauf der Bindefrist.

Die Angebotssumme ist der Leistungsbeschreibung / dem Leistungsverzeichnis / dem Preisblatt zu entnehmen.

1.2.2 Wertung P-Wert

Ermittlung P-Wert:

$$\frac{\text{Günstigster Angebotspreis}}{\text{Angebot Bieter 1, 2, 3 usw.}} * 100 = \text{P-Wert}$$

1.3 Leistung

1.3.1 Kriterium B

Der Bieter bietet folgende Zeiten als vertraglich verbindliche maximale Reaktionszeiten von Einzelbeauftragung bis Veröffentlichung in den jeweils im Paket enthaltenen Online-medien an:

10 Punkte: 1 Werktag

7 Punkte: 2 Werkstage

4 Punkte: 3 Werkstage

Eine längere Bearbeitungszeit als 3 Werkstage wird mit 0 Punkten bewertet.

Definition Werktag:

1 Werktag bedeutet, dass eine Anfrage am spätestens am Folgetag bis 18 Uhr bearbeitet sein muss.

Bsp: Eine Anfrage vom 15. März muss spätestens bis zum 16. März, 18 Uhr bearbeitet sein. Eine Bearbeitung am 17. März, 18 Uhr wird als 2 Werkstage gewertet.

1.3.2 Kriterium C

Wir erwarten drei Arbeitsproben (Angebote für drei verschiedene Vakanzen), die zur Bewertung mit dem Angebot vorzulegen sind. Die Arbeitsproben sind wie unter Punkt „2.1 Auftrag“ beschrieben und unter Berücksichtigung des ÜSTRA Corporate Design, zu erstellen. Die Arbeitsproben sind unentgeltlich zu erstellen und müssen sich jeweils auf die Berufe Bauingenieur (m/w/d), IT Projektleiter (m/w/d) und Personalbetreuer (m/w/d) beziehen. Bei den Angeboten ist zwingend StepStone als Marktführende Plattform, immer, im jeweiligen Paket zu berücksichtigen.

Eingereichten Arbeitsproben werden insgesamt wirtschaftlich betrachtet und wie folgt bewertet:

10 Punkte: Die Vorgaben für die Inhalte und das Layout der Stellenanzeige sowie des Corporate Designs wurden vollumfänglich umgesetzt.

7 Punkte: Die Vorgaben für die Inhalte und das Layout der Stellenanzeige sowie des Corporate Designs wurden weitestgehend umgesetzt.

4 Punkt: Die Vorgaben für die Inhalte und das Layout der Stellenanzeige sowie des Corporate Designs wurden mit Mängeln aber brauchbar umgesetzt.

0 Punkte: Die Umsetzung der Vorgaben für die Inhalte und das Layout der Stellenanzeige sowie des Corporate Designs sind nicht verwendbar.

Die Bewertung erfolgt anhand der in der Leistungsbeschreibung konkretisierten Aspekte und Aufgabenstellungen. Innerhalb der Punktvergabe werden je nach Qualität Abstufungen vorgenommen.

Eine Bewertung mit weniger als 5 Punkten führt zu einer Nichtberücksichtigung des Angebotes.

1.3.3 Wertung L-Wert

Ermittlung L-Wert:

$$\frac{\text{Summe Punkte Bieter 1, 2, 3 usw.}}{\text{max. erreichbare Leistungspunkte}} * 100 = \text{L-Wert}$$

Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (ÜSTRA)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen (AGB) gelten zwischen ÜSTRA und ihren Auftragnehmern in der zum Zeitpunkt der Bestellung der ÜSTRA als Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung für Verträge über Liefer- und Dienstleistungen (nachfolgend: Lieferungen und/oder Leistungen) einschließlich Nachtragsvereinbarungen, sofern der Auftragnehmer Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Diese AGB haben keine Geltung gegenüber Verbrauchern.
3. Für Verträge über Bauleistungen sowie diesbezügliche Nachtragsvereinbarungen gelten diese AGB nur insoweit, als Regelungen außerhalb des Anwendungsbereichs der VOB/B getroffen werden und die Geltung der VOB/B im Ganzen nicht berührt wird.
4. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie von der ÜSTRA ausdrücklich und schriftlich oder in Textform angenommen bzw. bestätigt worden sind. Das Gleiche gilt, vorbehaltlich des Gegenbeweises, für im Einzelfall mit dem Auftragnehmer getroffene individuelle Vereinbarungen.
5. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen durch die ÜSTRA stellt keine Annahme von Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dar.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellung, Unterrichtungs- und Mitwirkungsverpflichtungen

1. Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie in Schrift oder in Textform erteilt wurden. Mündliche Aufträge, auch Nachtragsaufträge (Erweiterungs- oder Zusatzaufträge) werden nur wirksam, wenn sie von der ÜSTRA unverzüglich schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Die ÜSTRA kann ihren Auftrag widerrufen, wenn ihn der Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich oder in Textform angenommen hat (Auftragsbestätigung).
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen zu vermeiden.
3. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der ÜSTRA verpflichtet, unverzüglich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und der jeweils zuständigen Krankenkasse vorzulegen.
4. Die Bescheinigung des Finanzamtes darf nicht älter als zwölf (12) Monate, die der Krankenkassen darf nicht älter als sechs (6) Monate sein.
5. Der Auftragnehmer kommt seinen gesetzlichen und vertraglichen Mitwirkungspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach. Der Auftragnehmer muss die zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seinem Machtbereich zur Verfügung stellen.

§ 3 Unterlagen zur Ausführung, Genehmigungen

1. Ohne Zustimmung der ÜSTRA dürfen die dem Auftragnehmer durch die ÜSTRA überlassenen Unterlagen (die ÜSTRA behält sich stets Eigentums- und Urheberrechte vor) Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht vervielfältigt und nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie können jederzeit von der ÜSTRA zurückverlangt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen. Das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis bleibt unberührt.
2. Die ÜSTRA ist berechtigt, die vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen für Schulungen und Instandhaltung sowie nach Vereinbarung im Einzelfall auch für weitergehende Zwecke zu vervielfältigen und zu verwenden.
3. Soweit mit bzw. für die Verwendung von Lieferungen und Leistungen Zulassungen oder Genehmigungen bei Behörden erforderlich sind, obliegt deren Einholung dem Auftragnehmer. Ausgenommen sind Firmenfahrzeuge, die für die ÜSTRA bestimmt sind. Genehmigungen und Zulassungen von Behörden müssen uneingeschränkt im Hinblick auf den vereinbarten oder erkennbaren Verwendungszweck gültig sein.
4. Für die vom Auftragnehmer mitzuliefernden oder vorzuhaltenden Gegenstände trifft die ÜSTRA oder ihre Erfüllungsgehilfen keine Schutzpflicht oder sonstige Haftung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wesentliche Vertragspflichten verletzt werden.
5. Die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Übertragung des Auftrages an Dritte

Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbst oder durch eigene Arbeitnehmer. Die vollständige oder teilweise Übertragung des Auftrages auf oder die Vergabe von Unteraufträgen an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung der ÜSTRA in Schrift- oder Textform zulässig. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Regelungen des NTVergG zum Einsatz von Nachunternehmern und die diesbezüglichen Anforderungen zu beachten und für deren Beachtung auch durch die Nachunternehmern zu sorgen.

§ 5 Liefergegenstand, Leistungen des Auftragnehmers

1. Lieferungen sind Montag bis Freitag von 07:00 bis 14:00 Uhr am Empfang des Hauptsitzes der ÜSTRA oder bei der im Auftragschreiben angegebenen Annahmestelle auszuliefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Die ÜSTRA hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung jederzeit zu überwachen. Die Regelungen des § 14 NTVergG bleiben davon unberührt.
3. Die Lieferungen und Leistungen sind nach dem im Zeitpunkt der Lieferung/Leistung am Erfüllungsort bzw. erfolgreichen Abnahme geltenden Regeln der Technik und gesetzlichen Vorschriften zu erbringen, insbesondere im Hinblick auf Produkt- und Arbeitssicherheit, Umwelt- und Sozialstandards, Kennzeichnung, Verbraucherschutz, duales System und Unfallverhütung.
4. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages (Hauptpflichten) gehören insb. auch:
 - a) Lieferschein bzw. sonstiger Leistungsnachweise,
 - b) die Durchführung aller behördlich geforderten Prüfungen (einschl. DEKRA, TÜV, die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen - BOSTrab) sowie
 - c) die Übergabe aller Bedienungs- bzw. Gebrauchsanleitungen sowie Begleitpapiere (wie Sicherheitsdatenblätter), Abnahmezeugnisse, Werkszertifikate, sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen und solche, die durch den Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsausführung erstellt worden sind.
5. Fehlen die in Ziffer 4 aufgeführten Unterlagen oder werden diese aufgrund nachträglicher Anforderung erst dann zur Verfügung gestellt, ist die ÜSTRA berechtigt, unbeschadet weiterer Ansprüche die vertraglichen und gesetzlichen Nacherfüllungsansprüche geltend zu machen.

§ 6 Fristen und Verzug

1. Die in einer Bestellung/einem Auftrag angegebenen Lieferfristen, Leistungszeiten und Termine sind bindend. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
2. Es ist unverzüglich zu leisten, sofern nicht eine Leistungsfrist schriftlich oder in Textform vereinbart worden ist.
3. Bei Überschreitung der Leistungsfrist hat der Auftragnehmer die ÜSTRA unverzüglich zu informieren und einen neuen Liefertermin zu benennen. Die ÜSTRA ist berechtigt, die Annahme zu verweigern, wenn die verspätete Leistung für sie nicht mehr von Interesse ist. Die Kosten einer berechtigten Annahmeverweigerung trägt der Auftragnehmer. Andere Rechte und Ansprüche werden dadurch nicht berührt.

§ 7 Erfüllungsort, Abnahme, Verpackung

1. Erfüllungsort ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, der Ort der im Vertrag festgelegten Empfangsstelle der ÜSTRA.
2. Für die Abnahme von Leistungen ist ausschließlich die in dem Auftragschreiben bezeichnete Stelle der ÜSTRA zuständig.
3. Für jede Lieferung/Leistung des Auftragnehmers haben die Übergabe und die Abnahme an dieser Empfangsstelle gegen Bestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine gesonderte Abnahme der Lieferung/Leistung vereinbart ist.
4. Lieferungen sind sachgemäß zu verpacken und, sofern vereinbart, zu versenden.
5. Die Kosten für Transport und Verpackung sind im Festpreis enthalten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
6. Auf Verlangen der ÜSTRA hat der Auftragnehmer auf seine Kosten die Verpackungsmaterialien entsprechend der Verpackungsordnung von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen.
7. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der ÜSTRA verpflichtet, den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass die verwendeten Verpackungen in einem zugelassenen Verpackungsrücknahmesystem lizenziert sind und die Entsorgungskosten dadurch schon

bezahlt sind bzw. alle Transport- und Umverpackungen kostenlos entsprechend der Verpackungsverordnung zurückzunehmen.

§ 8 Gefahrübergang, Rügefrist, Eigentumsübergang, Mängelansprüche

- Die Gefahr geht erst mit der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme an der vereinbarten Empfangsstelle, bei Versendung an den vereinbarten Bestimmungsort, auf den Auftraggeber über.
- Fälle von höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung schließen die Befreiung der ÜSTRA von der Pflicht, die Lieferung/Leistung entgegenzunehmen, nicht aus.
- Die ÜSTRA prüft die Lieferung/Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel. Die Rüge gilt als rechtzeitig i. S. d. § 377 HGB erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle bzw. mit Eingang bei der ÜSTRA am Bestimmungsort und bei verdeckten Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung.
- Die ÜSTRA ist berechtigt, dem Auftragnehmer nach Verstreichen einer ihm gesetzten angemessenen Frist zur Abholung die Leistung/Lieferung bzw. Teillieferung/Teilleistung auf seine Kosten zurückzusenden. Ein Gefahrübergang auf die ÜSTRA findet in diesen Fällen nicht vor der erneuten vertragsgemäßen Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. Abnahme statt.
- Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme an der Empfangsstelle oder bei der Versendung am vereinbarten Bestimmungsort, ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Auftragnehmer, ohne Rücksicht auf die Zahlung der Vergütung, auf die ÜSTRA über.
- Für den Eintritt des Annahmeverzuges der ÜSTRA gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der ÜSTRA (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
- Gerät die ÜSTRA in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen, § 304 BGB. Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen ihm weitergehende Rechte nur zu, wenn sich die ÜSTRA zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der ÜSTRA Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch der ÜSTRA auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer, wenn sich ein Mangel bestätigt. Stellt sich heraus, dass kein Mangel vorlag, trägt die ÜSTRA die Kosten, es sei denn, der Auftragnehmer hat die vermeintliche Mangelhaftigkeit zu vertreten. Die Schadensersatzhaftung der ÜSTRA bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die ÜSTRA jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

§ 9 Beistellungen, Eigentumsvorbehalt

- Überlässt die ÜSTRA dem Auftragnehmer Gegenstände, egal welcher Art, prüft dieser bei Erhalt umgehend die Ordnungsmäßigkeit, Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit der überlassenen Gegenstände. Es ist hierüber ein schriftliches Übergabeprotokoll anzufertigen.
- Sofern die ÜSTRA Sachen beim Auftragnehmer bestellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Sachen unentgeltlich und getrennt von anderen Sachen als Eigentum der ÜSTRA zu kennzeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge der ÜSTRA zulässig. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung (nachfolgend insg. „Verarbeitung“) erfolgt diese für die ÜSTRA. Die ÜSTRA erwirbt das Eigentum an der neuen Sache. Ist dies nicht möglich, erwirbt die ÜSTRA Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sachen der ÜSTRA zum Gesamtwert bzw. den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich ÜSTRA und Auftragnehmer darüber einig, dass die ÜSTRA in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich, für die ÜSTRA mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 10 Preise, Nachträge, Preisanpassungen

- Soweit die Bestellung nicht unmittelbar dem Preisrecht für öffentliche Aufträge unterliegt, versichert der Auftragnehmer, dass die im Angebot eingesetzten Preise nicht höher sind als sie in vergleichbaren Fällen unter Beachtung der für öffentliche Aufträge geltenden Preisvorschriften mit öffentlichen Auftraggebern vereinbart werden dürften.
- Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei Erfüllungsort und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller

Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Nachforderungen sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit eine Anpassung aufgrund zwingender rechtlicher Gründe erforderlich wird. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der ÜSTRA in Schrift- oder Textform.

- Die Festpreise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- Etwaige Zusätze, Änderungen der Lieferung/ Leistung werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist. Die vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere § 132 GWB, bleiben davon unberührt.
- Diese Regelung gilt nur, soweit im Vertrag, in der Bestellung oder sofern vorhanden – in sonstigen Vertragsunterlagen nicht Abweichendes vereinbart ist. Haben sich die Einkaufspreise des Auftragnehmers für Artikel, deren finanzielles Volumen für sich mindestens 2 % des Gesamtvertragswertes ausmacht, seit Vertragsschluss nachweislich um mehr als 10 % zu Lasten des Auftragnehmers geändert, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter den nachfolgenden Voraussetzungen eine Preissteigerung und damit die ihm nachweislich tatsächlich entstandenen Mehrkosten geltend zu machen. Dazu hat der Auftragnehmer seine Kalkulation offenzulegen und darzulegen, woraus sich ergibt, dass dem Auftragnehmer tatsächlich Mehrkosten entstanden sind oder entstehen sowie die Steigerung der Einkaufspreise offenzulegen (Kalkulationsnachweise). Es werden nur die nachgewiesenen tatsächlichen Mehrkosten gezahlt.
- Hält der Auftragnehmer in dem Fall des § 10 Nr. 5 an seiner Preisanpassung fest, so behält sich die ÜSTRA die Hinzuziehung eines Sachverständigen der IHK zur Klärung des Preises oder ein Kündigungs-/Rücktrittsrecht vor.

§ 11 Zahlung, Rechnungen

- Die ÜSTRA zahlt durch Überweisung nach eigener Wahl entweder innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug eines vertraglich vereinbarten Skontos oder innerhalb von (dreißig) 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
- Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der fälligen und prüffähigen Rechnung, bei der zuständigen Stelle der ÜSTRA, jedoch nicht vor dem Tag der Übergabe der Vertragsleistung gegen Empfangsbestätigung bzw. nach Abnahme.
- Bei vereinbarten Abschlagszahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs einer prüffähigen Abschlagsrechnung bei der ÜSTRA, wenn vereinbart, bei der dort zuständigen Stelle, jedoch nicht vor Stellung einer vereinbarten Sicherheit.
- Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch die ÜSTRA ist die Übergabe des Überweisungsauftrags an die Bank/Kreditinstitut maßgeblich.
- Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt. Zeit, Art und Umfang der Leistung müssen darin erschöpfend, eindeutig und allgemein verständlich angegeben sein. Außerdem sind die Bestellnummer, die Einzelpreise und die Umsatzsteuer anzugeben. Die Liefer-/ bzw. Leistungsbelege, die der Empfangsstelle der ÜSTRA auszuhändigen sind, müssen bereits die Vertragsnummer/oder die Bestellnummer enthalten.
- Teil-, Teilschluss- oder Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn sie bei der Auftragserteilung vereinbart worden sind. Sie sind bei der Ermittlung der Schlusszahlung zu berücksichtigen. Die Vorschriften des § 632 a BGB bleiben davon unberührt.
- Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Die ÜSTRA und Auftragnehmer sind verpflichtet, jeweils dem anderen Vertragspartner die danach zustehenden Beträge zu erstatten, soweit es sich um Fehler folgender Art handelt:
 - Aufmaßfehler, d.h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander,
 - Rechenfehler, d.h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln (einschließlich Kommafehler),
 - Übertragungsfehler, einschließlich Seitenübertragungsfehler. Forderungen aus solchen Fehlern gelten nicht als Nachforderungen im Sinne von § 132 GWB
- Bei Rückforderungen der ÜSTRA aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen, soweit er bei Empfang der Zahlung Kenntnis von der Überzahlung hatte oder haben musste. Im Falle einer Überzahlung bei der Schlusszahlung hat der Auftragnehmer die zu erstattende Überzahlung - ohne Umsatzsteuer - vom Tage nach dem Empfang der Schlusszahlung an mit 4 % jährlich, im Falle des Verzuges in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, geringere gezogene Nutzungen nachzuweisen.
- Von der ÜSTRA verauslagte Kosten werden vom Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

10. Sämtliche Rechnungen müssen den Anforderungen des § 14 UStG oder diesen ergänzender/ersetzender Regelung entsprechen.

§ 12 Verjährung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretung

1. Die Fristen für Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gestellte Sicherheiten sind bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist vereinbart.
2. Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften bzw. Vertragsverhältnissen mit der ÜSTRA herrühren.
3. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen oder mit solchen Forderungen aufzurechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ÜSTRA anerkannt sind.
4. Der Auftragnehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung der ÜSTRA berechtigt, Forderungen an Dritte abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen. Dies gilt nicht für den Fall, dass es sich um Geldforderungen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Abtretung nur sicherheitshalber erfolgen soll. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 13 Sicherung der Eigentumsrechte, Übertragung von Nutzungs-, Leistungs- und Schutzrechten

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass der Inhalt seiner Leistungen und/oder durch den Auftragnehmer gelieferte oder bereitgestellte Vorlagen, Dokumente und/ oder Bilder nicht gegen Urheber-, Patent-, Marken-, Lizenz- oder Geschmacksmusterrechte sowie Persönlichkeitsrechte verstoßen.
2. Der Auftragnehmer räumt der ÜSTRA in dem gesetzlich zulässigen Umfang zeitlich, räumlich und inhaltlich die unbeschränkten urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte sowie sonstigen Schutzrechte an sämtlichen Werken ein, die im Verlauf seiner Tätigkeit in Erfüllung des Vertrages entstanden sind oder entstehen werden.
3. Insbesondere – jedoch nicht abschließend – räumt der Auftragnehmer der ÜSTRA auch für den Fall, soweit die ÜSTRA aus rechtlichen Gründen nicht Inhaber der vorgenannten Rechte werden kann, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt, durch Dritte auszuübende ausschließliche, übertragbare, unter Lizenzvergabe, weltweite, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, Bearbeitungsrecht, insbesondere das Recht, die Werke unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte, beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern, zu kürzen, zu teilen, umzugestalten, zu ergänzen, die Werke mit anderen Werken und/oder Bilder zu verbinden oder darin zu integrieren, die Werke öffentlich zugänglich zu machen oder zu verwerten ein.
4. Sind in den Leistungen des Auftragnehmers schutzfähige Erfindungen, Gedanken oder schutzfähige Erscheinungsformen (Designs) enthalten, ist die ÜSTRA berechtigt, hierauf nach freiem Ermessen und auf ihren Namen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, dieser aufrecht zu erhalten und auch jederzeit fallen zu lassen. Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer die ÜSTRA bei der Anmeldung unterstützen; der Auftragnehmer wird alles unterlassen, was die Anmeldung und Verwertung der Rechte durch die ÜSTRA behindern könnte. Die aufgrund solcher Anmeldungen stehenden Schutzrechte gehören der ÜSTRA.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen entstehenden Erfindungen oder Gedanken ohne Kosten auf die ÜSTRA übertragen werden.
6. Der Auftragnehmer wird im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder Dritten, soweit er sich dieser bei der Erbringung seiner Leistungen gegenüber der ÜSTRA bedient, vertraglich sicherstellen, dass die Rechte nach vorstehend Ziff.2 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt der ÜSTRA zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und den Dritten berührt werden. Andernfalls wird der Auftragnehmer der ÜSTRA alle daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung ersetzen und die ÜSTRA insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten.

§ 14 Haftpflicht, Freistellung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle einer Verletzung seiner vertraglichen Pflichten oder seiner Verantwortung aus Produkthaftung, die ÜSTRA von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit den vereinbarten und tatsächlich erbrachten Leistungen des Auftragnehmers stehen, freizustellen.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von durch die ÜSTRA durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die ÜSTRA den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der ÜSTRA bleiben unberührt. Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller weiteren Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält. Die ÜSTRA ist berechtigt, rückständige Prämien anstelle des Auftragnehmers an den

Versicherungsunternehmer zu zahlen und die Beträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten.

§ 15 Geheimhaltung

1. Unterlagen und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen über die ÜSTRA sind durch den Auftragnehmer auch nach Beendigung des Auftrags vertraulich zu behandeln. Geheimhaltungspflichten bestehen nur dann nicht, wenn die betreffenden Informationen/Unterlagen nachweislich allgemein bekannt sind. Auskünfte über Auftragswerte oder Preise darf der Auftragnehmer allein in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Außenstehende geben. Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu künftigen bzw. erteilten Aufträgen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ÜSTRA erlaubt.
2. Ohne vorherige Einwilligung in Schrift- oder Textform ist es dem Auftragnehmer untersagt, die ÜSTRA in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

§ 16 Datenschutz und Datensicherheit

1. Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer wird insbesondere personenbezogene Daten nur in dem zur Durchführung des jeweiligen Vertrags erforderlichen Umfang oder auf Weisungen der ÜSTRA erheben, verarbeiten und nutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeiter (Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der ÜSTRA nur insoweit zu betrauen, als dieses zur Durchführung des betreffenden Vertrages erforderlich ist, diese Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit der Datenverarbeitung zu verpflichten und Dritten, derer sich gem. § 4 bei der Erbringung der Leistungen bedient, die gemäß § 16 entsprechenden Verpflichtungen aufzuerlegen.
2. Der Auftragnehmer ist insbesondere zur regelmäßigen Sicherung der Verträge mit der ÜSTRA betreffenden Daten im erforderlichen Umfang verpflichtet. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift er die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmerroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.
3. Die ÜSTRA ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen zu überprüfen.
4. Der Auftragnehmer erwirbt an den personenbezogenen Daten, der er im Zusammenhang mit dem Auftrag der ÜSTRA erhält bzw. verarbeitet, keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf diese personenbezogenen Daten sind ausgeschlossen. Diese personenbezogenen Daten werden nach Erledigung des Zwecks der Erhebung bzw. Nutzung, Bearbeitung umgehend gelöscht.

§ 17 Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag aus besonderen Gründen

1. Die ÜSTRA kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern, wenn ihren mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonstigen Abwicklungen der Leistung betrauten Mitarbeitern in diesem Zusammenhang durch den Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht gestellt, versprochen, angeboten, zugewendet oder verschafft werden oder wurden. Lediglich geringfügige Pflichtverletzungen setzen eine vorherige Abmahnung voraus.
2. Die ÜSTRA kann den Vertrag nach den gesetzlichen Bedingungen aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 18 Sanktionen bei schuldhaftem Verstoß gegen Vorgaben der Tariftreue oder des Mindestlohns bei Vergabe von Bau- und Dienstleistungsaufträgen (§ 15 NTVergG)

1. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers und/oder der von ihm oder durch seine Nach- oder Verleihunternehmen beauftragten Nach- oder Verleihunternehmen gegen die Arbeitgeberpflichten des Mindestlohngesetzes (MiLoG) hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des netto-Auftragswertes basierend auf dem Auftragswert im Zeitpunkt der Beauftragung zu zahlen. Bei mehreren Verstößen gegen die Arbeitgeberpflichten des Mindestlohngesetzes darf die Summe der Vertragsstrafen 10 % des Auftragswertes nicht überschreiten. Sollte die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch ausfallen, wird die Reduzierung des Wertes in das Ermessen des Auftraggebers gestellt. Der Auftraggeber kann auf Antrag des Auftragnehmers die Vertragsstrafe auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
2. Schuldhaft ist auch ein Verstoß gegen die o. g. (Mindestentlohnungs-) Pflichten, der durch Nach- oder Verleihunternehmen begangen wird, wenn und soweit dieser Verstoß als schuldhafter Verstoß des Auftragnehmers gegen eigene Nebenpflichten einzuordnen ist. Dies

ist dann nicht der Fall, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass er die Einhaltung der Mindestentlohnungspflichten durch die eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen regelmäßig kontrolliert und sichergestellt hat. Die Zahlung einer Vertragsstrafe wird daher auch für den Fall vereinbart, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit bei der Verwirkung der Vertragsstrafe ist zu beachten.

3. Die Vereinbarung von Vertragsstrafen für andere Verstöße gegen Vertragspflichten, etwa über die Vereinbarung von Terminen und Fristen, bleibt hiervon unberührt.
4. Neben der Vertragsstrafregelung hat der Auftraggeber für den Fall der schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der sich aus dem Mindestlohngesetz ergebenden Arbeitgeberpflichten durch den Auftragnehmer oder durch einen von diesem oder einem Nach- oder Verleihunternehmen eingesetzten Nach- oder Verleihunternehmen das Recht, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen. § 8 VOL/B und etwaige andere vertragliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
5. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer oder den jeweils pflichtwidrig handelnden Nachunternehmer für die Dauer von bis zu drei Jahren von der öffentlichen Auftragsvergabe / bzw. von Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer mindestens grob fahrlässig oder mehrfach und wiederholt gegen die Pflichten des Mindestlohngesetzes verstößt.
6. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG, nach § 23 AEntG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) und nach § 16 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) zuständigen Stellen über Verstöße des Auftragnehmers bzw. der Nach- oder Verleihunternehmen gegen die Mindestentgeltregelungen gemäß Mindestlohngesetz informiert.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eingesetzten Nach- und/oder Verleihunternehmen über die drohenden Sanktionen im Fall schuldhafter Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz zu unterrichten.

§ 19 Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG

1. Die ÜSTRA unterliegt ab dem 1. Januar 2023 den Regelungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) und führt nach § 5 LkSG jährliche oder anlassbezogene Risikoanalysen durch. Die ÜSTRA ist insbesondere verpflichtet, mit ihren Lieferanten angemessene Präventionsmaßnahmen zu vereinbaren, ihre Lieferanten unter Berücksichtigung ihrer menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen auszuwählen und diese Erwartungen entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren und mit ihren Lieferanten diesbezüglich angemessene Kontrollmechanismen zu vereinbaren.
2. Die Menschenrechtsstrategie der ÜSTRA ist in der Grundsatzklärung unter https://www.uestra.de/fileadmin/Material/Unternehmen/Compliance/2022-12-16_Grundsatzklärung_UESTRA.pdf abzurufen.
3. Der Menschenrechtsbeauftragter der ÜSTRA ist:

Herr Dominik Schiller
ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft
Stabsbereichs Betrieb
Am Hohen Ufer 6
30159 Hannover
T +49 511 1668-3046
Dominik.Schiller@uestra.de
4. Die ÜSTRA hat für Beschwerden und Hinweise über Menschen- und Umweltrechtsverletzungen oder Risiken für solche sowie etwaige Verletzungen von menschen- oder umweltrechtsbezogenen Pflichten ein Beschwerdesystem etabliert. Hinweise und Beschwerden sind dem folgenden Link zu entnehmende Kontaktdaten zu richten:

<https://www.uestra.de/unternehmen/ueber-uns/compliance/hinweisgebersystem/>

Die nachfolgenden Ziffern 5. bis 13. gelten ausschließlich für Lieferanten, die selbst den gesetzlichen Sorgfaltspflichten des LkSG unterliegen.

5. Mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) werden die nachfolgenden Ziffern 14. bis 18 vereinbart; Ziffern 5. bis 13. finden bei KMU keine Anwendung.
6. Der Lieferant sichert zu, dass er die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen der ÜSTRA, die sie in ihrem Lieferantenkodex, abrufbar unter <https://www.uestra.de/unternehmen/lieferanten/> niedergelegt hat, einhält, § 6 (4) Ziff. 2 LkSG.
7. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, anlassbezogen oder mindestens jährlich eine Prüfung vorzunehmen, ob die Einhaltung der in Ziffer 1 vereinbarten Zusicherung insbesondere auch unter Berücksichtigung einer etwaig veränderten Zusammensetzung der von ihm gelieferten/erbrachten Leistung sichergestellt ist.
8. Die ÜSTRA ist berechtigt, ihren Lieferantenkodex zwecks Einhaltung angemessener Präventionsmaßnahmen nach dem LkSG anzupassen. Der Lieferant sichert zu, dass er den Lieferantenkodex auch unter Berücksichtigung solcher zu diesem Zweck vorgenommener Anpassungen einhalten wird, andernfalls der ÜSTRA Hinderungsgründe unverzüglich in Textform mitteilt.

9. Der Lieferant (als unmittelbarer Zulieferer der ÜSTRA gem. § 2 Abs. 7 LkSG) sichert zu, dass er gegenüber seinen Lieferanten (mittelbare Zulieferer der ÜSTRA gem. § 2 Abs. 8 LkSG) die unter Ziff. 1 angeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen der ÜSTRA angemessen adressiert, § 6 (4) Ziff. 2 LkSG.

10. Der Lieferant verpflichtet sich, auch unter Berücksichtigung seiner Interessen angemessene Kontrollen der ÜSTRA sowie deren risikobasierte Durchführung zwecks Überprüfung seiner Einhaltung der Menschenrechtsstrategie der ÜSTRA zu dulden und im erforderlichen Umfang mitzuwirken, § 6 (4) Ziff. 4 LkSG. Die Kontrollen können nach Wahl der ÜSTRA vor Ort bei dem Lieferanten durch sie selbst, durch mit Audits beauftragte Dritte, sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs- oder Audit-Systeme erfolgen. Es hat eine angemessene Ankündigung der Kontrollen bei dem Lieferanten zu erfolgen. Die Parteien stimmen die Modalitäten ab.

11. Kommt es bei dem Lieferanten im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen zwischen den Parteien zur Verletzung einer menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflicht oder steht eine solche unmittelbar bevor, hat der Lieferant dies anzuzeigen (Anzeigepflicht). Er ist unter angemessener Berücksichtigung seiner Interessen verpflichtet, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder, falls das nicht möglich ist, das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Der Lieferant ist in einem solchen Fall auf Aufforderung der ÜSTRA zur Mitwirkung und/oder Duldung verpflichtet, um der ÜSTRA zu ermöglichen, nach deren Ermessen ggf. selbst angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren, § 7 (1) LkSG (Selbstvornahmerecht).

12. Ist die Beendigung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht in konkret absehbarer Zeit möglich, so legt der Lieferant der ÜSTRA unverzüglich ein Konzept inkl. konkretem Zeitplan in Textform zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung vor. Das Konzept muss insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht ziehen: (a) die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird, (b) der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen, (c) ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung, entsprechend § 7 (2) LkSG. Der Lieferant ist auf Anforderung durch die ÜSTRA verpflichtet, an einem solchen eigenen Konzept der ÜSTRA mit der gemeinsamen Erarbeitung und Umsetzung in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung seiner Interessen mitzuwirken, § 7 (2) LkSG (Mitwirkungspflicht).

13. Die ÜSTRA ist zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten berechtigt (§ 7 (3) LkSG), wenn

die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht durch die ÜSTRA oder durch die zuständige Behörde gem. § 19 LkSG oder durch ein zuständiges Gericht als sehr schwerwiegend bewertet wird und

entweder nicht fristgerecht ein Konzept gem. Ziffer 7 dieser Vereinbarung vorgelegt wird oder

die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im nach Ziff. 7 aufgestellten Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und

der ÜSTRA keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

In den Fällen der Ziffer 13 entsteht somit ein vertragliches Sonderkündigungsrecht der ÜSTRA mit sofortigem Abbruch von Leistungspflichten, das mit Abschluss dieser Vereinbarung Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen den Vertragsparteien wird.

14. Bei Lieferanten, die kleine und mittlere Unternehmen sind (KMU), gilt:

Dem Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang bekannt, dass die ÜSTRA anlassbezogen oder mindestens jährlich eine Prüfung zur Risikoanalyse nach dem LkSG vornehmen kann.

15. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch unter Berücksichtigung seiner Interessen, angemessene Kontrollen der ÜSTRA sowie deren risikobasierte Durchführung zwecks Überprüfung seiner Einhaltung der Menschenrechtsstrategie der ÜSTRA zu dulden und im erforderlichen Umfang mitzuwirken, § 6 (4) Ziff. 4 LkSG. Die Kontrollen können nach Wahl der ÜSTRA vor Ort bei dem Auftragnehmer durch sie selbst, durch mit Audits beauftragte Dritte, sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs- oder Audit-Systeme erfolgen. Es hat eine angemessene Ankündigung der Kontrollen bei dem Auftragnehmer zu erfolgen. Die Parteien stimmen die Modalitäten ab.

16. Erlangt der Auftragnehmer im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen zwischen den Parteien den Verdacht oder Kenntnis der Verletzung einer menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflicht, hat der Auftragnehmer dies der ÜSTRA anzuzeigen.

Der Auftragnehmer ermöglicht der ÜSTRA auf deren Anfrage, an der Aufklärung und Beseitigung der Verletzung mitzuwirken und ermöglicht der ÜSTRA, nach deren Ermessen ggfs. selbst angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

17. Ist die Beendigung einer eingetretenen Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht in konkret absehbarer Zeit möglich, so ermöglicht der Auftragnehmer der ÜSTRA auf deren Anfrage, an einem vom Auftragnehmer geplanten

Konzept inkl. konkretem Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mitzuwirken. Das Konzept könnte beispielsweise folgende Maßnahmen in Betracht ziehen: (a) die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird, (b) der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen, (c) ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung, entsprechend § 7 (2) LkSG.

§ 20 elektronische Signatur

Der Abschluss von Verträgen in elektronischer Form ist zulässig. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. Digitale Signaturen und elektronische Unterschriften gelten als rechtsverbindlich, sind handschriftlichen Unterschriften gleichgestellt und entfalten im Streitfall die gleiche Beweiswirkung / Beweiswert wie Originale. Der Auftragnehmer erkennt die Wirksamkeit von Dokumenten mit elektronischer oder digitaler Signatur an; eine Zurückweisung solcher elektronischen Dokumente als Beweismittel ist ausgeschlossen.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen/Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen zwischen ÜSTRA und Auftragnehmer einschließlich dieser AGB bedürfen der Schrift- oder Textform. Das gilt auch für Abweichungen von der Schrift- oder Textform. Schriftlich oder Schriftform im Sinne dieser Bedingungen schließt die digitale Signatur ein. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor AGB.
2. Sollten eine oder einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. § 139 BGB ist abbedungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vorhandensein von Vertragslücken.
3. Gerichtsstand ist Hannover.
4. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.

Stand 11.06. 2026

Name und Anschrift des Bieters	
Name einschließlich Firmierung	
Anschrift	
PLZ, Ort	
Handelsregistereintrag	
Registergericht	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
Ansprechpartner für Vergabeverfahren beim Bieter	
Vor- und Zuname	
Telefon	
E-Mail	
Stellvertretung für Vergabeverfahren beim Bieter	
Vor- und Zuname	
Telefon	
E-Mail	

Angebotsschreiben

Vergabeverfahren	
Vergabenummer	

1. Die Ausführung der oben genannten Leistung wird zu den eingesetzten Preisen angeboten. Das Angebot gilt bis zum Ablauf der Bindefrist.
2. Die Angebotssumme ist der Leistungsbeschreibung / dem Leistungsverzeichnis / dem Preisblatt zu entnehmen.
3. Anzahl der zum Angebot gehörenden Nebenangebote:

Stück

4. Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (AGB) sind Vertragsbestandteil der Vergabeunterlagen.

Die Rangfolge der Vertragsbedingungen im Falle von Widersprüchen wird wie folgt geregelt:

1. dieses Angebotsschreiben,
2. die übrigen Vergabeunterlagen mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe einschließlich aller Anlagen;
3. die Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (AGB) in der jeweils gültigen Fassung;
4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung;

5. das Angebot des Auftragnehmers einschließlich Preisblatt.
Der Bieter erklärt:

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters / Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn sie im Angebot des Auftragnehmers oder an anderer Stelle aufgeführt sind oder von der ÜSTRA im Rahmen der Vertragsdurchführung verwendet werden, es sei denn, die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wurde oder wird ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich oder in Textform vereinbart.

5. Unterschrift

Die nachfolgende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebotes und mit diesem versendeten Formularen **(bei elektronischer Abgabe gilt dieses Dokument durch die elektronische Unterschrift des Angebotes als unterschrieben)**.

Datum, Unterschrift

Formblatt – Eigenerklärung zum Umsatz

Vergabeverfahren	
Vergabenummer	

Vom Bieter, bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied auszufüllen.

Name des Bieters / des Mitglieds der Bietergemeinschaft	
Name einschließlich Firmierung	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	

Erklärung zum Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren

Geschäftsjahr	Gesamtumsatz in Euro (netto)

Erklärung zum Umsatz mit Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Geschäftsjahr	Auftragsumfang in Euro (netto)

Formblatt – Eigenerklärung zu den Referenzen

Vergabeverfahren	
Vergabenummer	

Vom Bieter oder von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft auszufüllen. Es können Zusatzblätter oder eigene Anlagen beigelegt werden. Für die Beschreibung weiterer Referenzprojekte ist das Formblatt gegebenenfalls zu vervielfältigen.

Name des Bieters / der Bietergemeinschaft	
Name einschließlich Firmierung	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	

Referenzgeber inklusive Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse; der Ansprechpartner muss federführend und maßgeblich am Projekt beteiligt gewesen sein. Aus Datenschutzgründen kann auf die Angaben zu Referenzgeber inklusive Ansprechpartner verzichtet werden. Der Bieter / die Bietergemeinschaft muss jedoch gewährleisten, dass ein unabhängiger Kontakt zwischen dem Referenzgeber und der ÜSTRA hergestellt und gewährleistet werden kann.

--

Projektname

Kurzbeschreibung der durchgeführten Leistung

Mindestkriterien erfüllt: Referenzen enthalten vergleichbare Projekte, wenn mindestens alle Kriterien erfüllt sind, die zu den in Rede stehenden Leistungen vergleichbar sind

☐	Ja, die Mindestkriterien werden erfüllt.
☐	Nein, die Mindestkriterien werden <u>nicht</u> erfüllt.

Leistungszeitraum

Formblatt – Erklärung der Bieter- / Arbeitsgemeinschaft

Vergabeverfahren	
Vergabenummer	

☐	Nein, ich bilde / wir bilden <u>keine</u> Bieter- / Arbeitsgemeinschaft.
☐	Ja, wir bilden eine Bieter- / Arbeitsgemeinschaft.

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter	
1. Mitglied: Name einschließlich Firmierung	
Umsatzsteuer- Identifikationsnummer	
Weitere Mitglieder	
2. Mitglied: Name einschließlich Firmierung	
Umsatzsteuer- Identifikationsnummer	
3. Mitglied: Name einschließlich Firmierung	
Umsatzsteuer- Identifikationsnummer	
4. Mitglied: Name einschließlich Firmierung	
Umsatzsteuer- Identifikationsnummer	

beschließen, im Fall der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der ÜSTRA rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben. Das Formblatt ist gegebenenfalls zu vervielfältigen.

Erklärung der weiteren Mitglieder der Bieter- / Arbeitsgemeinschaft

Ich erkläre / Wir erklären, dass

- ich / wir alle Leistungen, die nicht im Verzeichnis der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde,
- ich / wir bei Verwendung einer selbst gefertigten Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses das von der ÜSTRA verfasste Leistungsverzeichnis als allein verbindlich anerkenne /anerkennen,

- c. das von der ÜSTRA vorgeschlagene Produkt Inhalt meines / unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen der ÜSTRA den Zusatz „oder gleichwertiger Art“ enthalten und von mir / uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typenbezeichnung) eingetragen wurden.
- d. über mein / unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,
- e. sich mein / unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
- f. ich / wir keine schwere Verfehlung begangen habe / haben, die meine / unsere Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt, insbesondere dass kein Ausschlussgrund gemäß §§ 123 f. GWB vorliegt,
- g. ich meine / wir unsere Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe / haben,
- h. ich / wir keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen im Vergabeverfahren, insbesondere in Bezug auf meine / unsere Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, abgegeben habe / haben und auch nicht abgeben werde / werden,
- i. ich mich / wir uns ordnungsgemäß bei der zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet habe / haben,
- j. ich / wir den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG) nachkommen,
- k. soweit Stoffe oder sonstige Textilwaren, ungebrauchter Naturstein, Tee, Kaffee, Kakao, Blumen, Spielwaren oder Sportbälle in der Leistungsbeschreibung als Gegenstand der Leistung aufgeführt sind, der Auftragnehmer verpflichtet ist, nur solche Waren zu liefern oder zu verwenden, für die er die Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gemäß § 2 der Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnung nachweisen kann. Die Mindestanforderungen ergeben sich aus den in § 12 Abs. 1 Satz 2 NTVergG genannten Übereinkommen. Die Verpflichtung bezieht sich auf die Lieferkette bis zur Produktfertigstellung. Die Verpflichtung gilt nur für Waren, die in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, der oder das in der für den Zeitpunkt der Angebotsabgabe maßgeblichen DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) aufgeführt ist.

Unterschrift der weiteren Mitglieder der Bieter- / Arbeitsgemeinschaft

,
Datum, Unterschrift 2. Mitglied

,
Datum, Unterschrift 3. Mitglied

,
Datum, Unterschrift 4. Mitglied

Formblatt – Verpflichtungserklärung von eingebundenen Drittunternehmen

Vergabeverfahren	
Vergabenummer	

Dieses Formblatt ist von Drittunternehmen, auf deren Eignung sich der Bieter / die Bietergemeinschaft in diesem Verfahren stützt und die für den Bieter / die Bietergemeinschaft tätig werden sollen, auszufüllen. Das Formblatt ist gegebenenfalls zu vervielfältigen.

Name des Bieters / der Bietergemeinschaft, der / die sich für die wirtschaftliche und / oder technische Leistungsfähigkeit auf ein Drittunternehmen stützt	
Name einschließlich Firmierung	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
Name und Anschrift des Drittunternehmens	
Name einschließlich Firmierung	
Anschrift	
PLZ, Ort	
Handelsregistereintrag	
Registergericht	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	

1. Beschreibung der vom Drittunternehmen zu erbringenden Leistungen / zur Verfügung zu stellenden Mittel und ihres Umfangs

--

2. Erklärung des Drittunternehmens

Ich erkläre / Wir erklären, dass

- a. ich / wir den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG) nachkommen,
- b. ich / wir

☐ vorbehaltlos
☐ unter dem Vorbehalt

--

gegenüber dem oben genannten Bieter / Bietergemeinschaft im Fall der Zuschlagserteilung die hier beschriebenen Leistungen erbringe / erbringen und / oder die Mittel zur Verfügung stelle / stellen.

3. Unterschrift des Drittunternehmens

Datum, Unterschrift des Drittunternehmens

Formblatt – Verzeichnis der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen

Vergabeverfahren	
Vergabenummer	

☐	Nein, es werden <u>keine</u> Teilleistungen durch Nachunternehmer ausgeführt.
☐	Ja, es werden Teilleistungen durch Nachunternehmer ausgeführt..

Anzugeben sind alle Teilleistungen, die durch Nachunternehmer ausgeführt werden sollen. Sofern der Name des Nachunternehmers zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bereits bekannt ist, ist dieser in das Verzeichnis einzutragen. Nachunternehmer, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht bekannt sind, müssen noch nicht benannt werden.

Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers nach Zuschlagserteilung ist möglich, bedarf allerdings der Zustimmung der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 NTVergG.

Name des Bieters / der Bietergemeinschaft	
Name einschließlich Firmierung	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich / benennen wir nachfolgend die durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen.

laufende Nummer	Beschreibung der Teilleistung	Name des Nachunternehmers, sofern der Name des Nachunternehmers zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bereits bekannt ist	Anteil des Auftrags in Euro (netto)
1			
2			
3			

Formblatt Eigenerklärung zu den Produktionsstandorten

Vom Bewerber, bei Bewerbergemeinschaften von jedem Mitglied auszufüllen. Das Formblatt ist erforderlichenfalls zu vervielfältigen.

Name des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft

Erklärung zu den Produktionsstandorten:

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, akzeptiere(n) und bestätige(n), dass wir ausschließlich Produktionsstandorte nutzen werden, die sich innerhalb eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union befinden.

Produktionsstandorte außerhalb eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind in folgenden Staaten zugelassen:

- Europäische Freihandelsassoziation (EFTA - European Free Trade Association): Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz;
- Europäische Zollunion (EUCU - European Union Customs Union): Andorra, San Marino, Türkei;
- Kandidatenländer (Beitrittskandidaten der Europäischen Union): Albanien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei;
- Vertiefte und umfassende Freihandelszone (DCFTA - Deep and Comprehensive Free Trade Area): Georgien, Moldau, Ukraine.

Werden keine Produktionsstandorte genutzt, die sich innerhalb dieser Staaten befinden, erfolgt der Ausschluss aus dem weiteren Vergabeverfahren.

- Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 -

Eigenerklärung

(von allen Bewerbern / Bieter / allen Mitgliedern von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften)

Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:

Geschäftszeichen des Auftraggebers:

20263441277

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die **Bewerber / Bieter** gehört / gehören nicht zu den

in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a) **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,**
- b) **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,**
- c) **durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.**

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

_____, den _____

Unterschriften (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Bundesressorts
Länder
Kommunale Spitzenverbände
gem. E-Mail-Verteiler

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-5906

bearbeitet von:
ORR Schwerdtfeger

IB6

simon.schwerdtfeger@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

**Betreff: Erste Informationen zur Anwendung der Russland-Sanktionen
im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vom
8. April 2022**

Bezug: 5. Sanktionspaket; Art. 5k der Verordnung (EU) 2022/576

Aktenzeichen: 20601/000#1

Anlagen: Muster-Eigenerklärung; Übersicht über Anwendung der
Sanktionen über die Vergabe-Richtlinien hinaus (betr.

Ausnahmetatbestände)

Berlin, 14.04.2022

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der am 8. April 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (nachfolgend: Sanktions-VO) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, wurden seit Ausbruch des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine erstmals auch Sanktionen erlassen, die die Vergabe und die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB unmittelbar und ohne weitere nationale Umsetzungsrechtsakte betreffen.

Das vorliegende Rundschreiben gibt einen ersten und vorläufigen Überblick über Reichweite und Anwendung des Zuschlags- und Vertragserfüllungsverbots in Art. 5k Sanktions-VO. Damit soll dem Bedürfnis einer möglichst praxisnahen und einheitlichen Anwendung der Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen werden.



Seite 2 von 5

Dieses Rundschreiben dient ausschließlich Informationszwecken und steht unter dem Vorbehalt einer anderslautenden Auslegung der einschlägigen EU-Verordnungen durch den Gerichtshof der Europäischen Union. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird die Auslegungshinweise fortlaufend auf seiner Website und bei Bedarf ggf. durch weitere Rundschreiben aktualisieren und ergänzen.

1. Gegenstand der Sanktionen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen

Gegenstand der Sanktionen im Bereich der öffentlichen Aufträge und Konzessionen sind

- einerseits ein **seit dem 09.04.2022** geltendes **Zuschlagsverbot** für noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren;
- andererseits das **Verbot**, bereits vor dem 09.04.2022 **vergebene Aufträge und Konzessionen ab dem 11.10.2022 weiter zu erfüllen (Vertragserfüllungsverbot)**,

soweit Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftreten oder mittelbar, mit mehr als 10 % gemessen am Auftragswert, als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises an dem in Rede stehenden Auftrag beteiligt sind.

Ein **Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift** besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.



Seite 3 von 5

Unter Berücksichtigung der Regelungssystematik der Sanktions-VO besteht der Russland-Bezug iSd Vorschrift auch dann, wenn die betroffene Person **neben der russischen Staatsangehörigkeit eine weitere Staatsangehörigkeit** (einschl. einer EU-Staatsangehörigkeit) innehat (siehe etwa Umkehrschluss aus Art. 5b Sanktions-VO).

2. Anwendungsbereich

Die Verbotstatbestände nach der Sanktions-VO betreffen öffentliche Aufträge und Konzessionen **ab Erreichen der EU-Schwellenwerte** nach § 106 GWB. Für den Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte ergeben sich aus Art. 5k Sanktions-VO unmittelbar keine Besonderheiten. Für Auftraggeber, die das GWB-Vergaberecht im konkreten Fall ausschließlich kraft Zuwendungsbescheids anzuwenden haben, gilt Art. 5k Sanktions-VO nicht unmittelbar.

Über den Anwendungsbereich der EU-Vergaberichtlinien hinaus betrifft das Verbot auch bestimmte, in den EU-Vergaberichtlinien enthaltene Ausnahmetatbestände, für die kein Vergabeverfahren nach dem GWB-Vergaberecht durchzuführen ist. Auch in diesem Fall sind grundsätzlich jeweils nur Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte von den Sanktionen betroffen. Details dazu können Sie der Übersicht in der Anlage entnehmen.

Alle Beschaffungsvorgänge, die unter die sonstigen (d.h. in der Vorschrift nicht genannten) Ausnahmetatbestände fallen, werden von den EU-Sanktionen nicht erfasst (z.B. § 137 Nr. 8 GWB).

3. Reichweite des Verbots

Das Verbot betrifft Personen und Unternehmen, die sich als Bewerber oder Bieter **unmittelbar an einem Vergabeverfahren** beteiligen bzw. **unmittelbarer Auftragnehmer** sind.

Daneben sind auch **mittelbar an der Auftragsausführung** beteiligte Personen und Unternehmen von dem Zuschlags- bzw. Vertragserfüllungsverbot erfasst, soweit auf diese **mehr als 10% des Auftragswertes** entfällt. Das betrifft:



Seite 4 von 5

- Unterauftragnehmer
- Lieferanten
- Unternehmen, deren Kapazitäten im Rahmen der Eignungsleihe in Anspruch genommen werden.

Vertragserfüllungsverbot: Im Hinblick auf bereits geschlossene Verträge ist seitens des Auftraggebers Folgendes zu beachten:

- Fällt der Auftragnehmer wegen seines Bezugs zu Russland selbst unmittelbar unter die Sanktion, ist der Vertrag unter Berufung auf das EU-rechtlich unmittelbar geltende Erfüllungsverbot zum 10. Oktober 2022 zu beenden.
- Sind lediglich Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Rahmen der Eignungsleihe in Anspruch genommen werden, wegen ihres Bezugs zu Russland von der Sanktion erfasst, ist der Auftragnehmer zu verpflichten, die Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags zum 10. Oktober 2022 zu beenden. Andernfalls ist der Vertrag mit dem Auftragnehmer zu kündigen (s.o.).
- Im Hinblick auf Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beendigung von Vertragsverhältnissen ist insb. Art. 11 Sanktions-VO zu beachten, mit dem eine Schadensersatzpflicht EU-rechtlich unmittelbar ausgeschlossen wird, soweit der Anspruch von den in Art. 11 Abs. 1 Sanktions-VO genannten Personen oder Unternehmen geltend gemacht wird.

In beiden Varianten des Verbots besteht **kein Ermessensspielraum** des Auftraggebers.

4. Erbringung von Nachweisen im Vergabeverfahren

Noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren: Für Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte stellen wir das **in der Anlage beigefügte Muster einer Eigenerklärung** zur Vorlage durch Bewerber und Bieter bzw. sämtliche Mitglieder einer Bietergemeinschaft zur Verfügung.



Seite 5 von 5

Angebote von Unternehmen, die eine entsprechende Erklärung trotz entsprechender Anforderung nicht abgeben, sind von der Wertung auszuschließen (siehe insb. § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV).

5. Genehmigung von Ausnahmen

Die Einholung von Genehmigungen für Ausnahmen vom Verbot nach Art. 5k Abs. 2 Sanktions-VO obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Auftraggeber.

Die zuständige Stelle für die Erteilung von Ausnahmen wird kurzfristig durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt gegeben.

6. Ergänzende Informationen

Neben dem Informationsangebot auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz stellt die Europäische Kommission fortlaufend aktualisierte Informationen zu den EU-Russland-Sanktionen auf ihrer Website zur Verfügung, die schrittweise ergänzt werden:

- Informationen rund um das 5. Sanktionspaket sind unter folgendem Link abrufbar:
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_22_2333
- Die Europäische Kommission hat außerdem eine E-Mail-Adresse zur Beantwortung von Fragen zu den Sanktionen eingerichtet:
ec-russia-sanctions@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Dr. Konrad von Hoff

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

24.09.2026

Verfahren: 20263441277 - Beschaffung und Dienstleistung für Aufbau eines Privileged Access Managements (PAM)

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

1	Produkt PAM für 500 Zielsysteme	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Stück	 pro 1,00 Euro	

Der Auftragnehmer hat eine vollständige Lieferung, Bereitstellung und Implementierung einer On Premises PAM Lösung entsprechend den technischen Anforderungen zu erbringen. Der Leistungsumfang umfasst insbesondere:

2	Implementierungsleistung n	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	48,00	Personentage	 pro 1,00 Euro	

Der Bieter hat die vollständige Umsetzung der Lösung zu gewährleisten, u. a.:

- Projektkoordination, Workshops zur Anforderungsaufnahme und Feinkonzeption
- Erstellung eines Berechtigungs-, Rollen- und Betriebskonzepts
- Aufbau von QA- und Produktionsinstanzen inkl. Basisprozesse (Recovery, Audit, Break-Glass)
- Technische Umsetzung der definierten Use-Cases (Proxying, Session-Überwachung, Vault-Nutzung, Rollenmodell)
- Anbindung an bestehende Infrastruktur (Active Directory/LDAPS, NTP, Backup, Zertifikate, SIEM-Anbindung, MFA via RADIUS/LDAP)
- Onboarding von 500 Zielsystemen (IT-, OT- und Backend-Systeme)
- Umsetzung von Gruppen- und Policy-Konzepten für Assets

- Durchführung von Funktionstests, Pilotbetrieb und Wissenstransfer
- Begleitung der produktiven Inbetriebnahme

Der Gesamtaufwand beträgt 48 Personentage. (Abrufkontingent ohne Verpflichtung seitens ÜSTRA, diese aufzubrauchen)

3	Nutzerlizenz PAM	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	100,00	Lizenz(en)	 pro 1,00 Euro	
	Lizenzbereitstellung					
	• Lieferung der für den Betrieb erforderlichen Jahreslizenzen inkl. initialem Support (z. B. Core-Ressourcen, Named-User-Komponenten, optionale Tunneling-Funktionen). • Lizenzierung muss den im Projekt definierten Umfang (500 Zielsysteme und 100 berechnigte Nutzer) abdecken. • Laufzeit 5 Jahre mit Verlängerungsoption.					

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

24.09.2026

Ausschreibung

Verfahren: 20263441277 - Beschaffung und Dienstleistung für Aufbau eines Privileged Access Managements (PAM)

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 20263441277 - Beschaffung und Dienstleistung für Aufbau eines Privileged Access Managements (PAM)

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Präqualifizierung

Der Bieter kann - sofern vorhanden - seine Eignung durch Nachweis einer Präqualifizierungs-Nummer (PQ-Nummer) erbringen.

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, der ÜSTRA unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sich die Angaben, für die eine Präqualifizierung gewährt worden ist, ändern.

2 Erklärungen zur Zuverlässigkeit [Mussangabe]

Ich erkläre / Wir erklären, dass

- über mein / unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,

- sich mein / unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet,

- ich / wir keine schwere Verfehlung begangen habe / haben, die meine / unsere Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt, insbesondere dass kein Ausschlussgrund gemäß §§ 123 f. GWB vorliegt,

- ich meine / wir unsere Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe / haben,

- ich / wir keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen im Vergabeverfahren, insbesondere in Bezug auf meine / unsere Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, abgegeben habe / haben und auch nicht abgeben werde / werden,

- ich mich / wir uns ordnungsgemäß bei der zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet habe / haben,

- ich / wir den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG) nachkommen.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3 Erfüllung Muss-Kriterien [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die Muss-Kriterien und technischen Spezifikationen des Leistungsverzeichnis werden durch den Bieter erfüllt.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

Verfahren: 20263441277 - Beschaffung und Dienstleistung für Aufbau eines Privileged Access Managements (PAM)

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Erklärungen des Bieters [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre / Wir erklären, dass

- ich / wir alle Leistungen, die nicht im Verzeichnis der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde,

- ich / wir bei Verwendung einer selbst gefertigten Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses das von der ÜSTRA verfasste Leistungsverzeichnis als allein verbindlich anerkenne /anerkennen,

- das von der ÜSTRA vorgeschlagene Produkt Inhalt meines / unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibung en der ÜSTRA den Zusatz „oder gleichwertiger Art“ enthalten und von mir / uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typenbezeichnung) eingetragen wurden.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2 Bewertungskriterien

Gewichtung: 100,00%

2.1 Privilegierte Zugriffs- und Sitzungsverwaltung [Mussangabe]

Gewichtung: 14,29%
Maximalpunktzahl: 15

1.4

Session-Termination

Auditoren können Sitzungen jederzeit beenden

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (15)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.2 2 OT- und KRITIS-Kompatibilität [Mussangabe]

Gewichtung: 14,29%
Maximalpunktzahl: 25

2.3

Unterstützung industrieller Protokolle

RDP, SSH, Telnet, VNC (Proxy-basiert)

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (25)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.3 3 On-Premise Betrieb [Mussangabe]

Gewichtung: 14,29%
Maximalpunktzahl: 5

3.4

Signierte Firmware

Updates müssen GPG-signiert sein

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (5)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.4 5 Privilegien- & Berechtigungsverwaltung [Mussangabe]

Gewichtung: 14,29%
Maximalpunktzahl: 25

5.4
Genehmigungsprozesse
Optionales 4-Augen-Prinzip

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (25)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.5 6 MFA-Integration [Mussangabe]

Gewichtung: 14,29%
Maximalpunktzahl: 5

6.3
Token-Unabhängigkeit
TOTP, Hardware-Token, Smartcards möglich

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (5)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.6 7 Kryptographie & Kommunikationssicherheit [Mussangabe]

Gewichtung: 14,29%
Maximalpunktzahl: 5

7.4
RNG-Anforderungen
Nutzung eines sicheren RNG

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (5)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.7 8 Logging & SIEM-Anbindung [Mussangabe]

Gewichtung: 14,29%
Maximalpunktzahl: 20

8.4
SIEM-Integration
Kompatibel zu Standard-SIEM- Systemen

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (20)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3 Kriterienkatalog

Gewichtung: 0,00%

3.1 Dienstleistung

Die Leistung umfasst Konzeption, Implementierung und Integration der Lösung in bestehende Systeme (z. B. Verzeichnisdienste, Authentifizierung, SIEM), einschließlich Aufbau von Test- und Produktivumgebungen sowie Umsetzung von Berechtigungs- und Sicherheitskonzepten.
Weiterhin beinhaltet sie das Onboarding von Systemen und Accounts, die Einrichtung von Sicherheitsfunktionen (z. B. MFA, Logging, Monitoring) sowie die Durchführung von Tests, Pilotbetrieb und Wissenstransfer. Abschließend ist eine vollständige Dokumentation bereitzustellen.

3.2 1 Koordination

Gewichtung: 0,00%

3.2.1 Koordination [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

1.1
Projektkoordination / Planung

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2.2 Koordination [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

1.2
Projektmanagement / Meetings

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2.3 Koordination [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

1.3
Kick-Off Workshop

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2.4 Angeboten: ... PT [Mussangabe]

Geplanten Personentage gesamt für die Koordination

3.3 2 Konzepte

Gewichtung: 0,00%

3.3.1 2.1 Anforderungen / Feinkonzept [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Anforderungen / Feinkonzept

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.2 Berechtigungskonzept [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Assets, User ...

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.3 Basisprozesse [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Recovery, Audit, Update, ...

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.4 Geplanten Personentage [Mussangabe]

Geplanten Personentage gesamt für das Konzept

3.4 3 Umsetzung

Gewichtung: 0,00%

3.4.1 2.1 Anforderungen / Feinkonzept [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Anforderungen / Feinkonzept

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

3.4.2 Technische Anbindung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

E-Mail, Backup, Zertifikate, MFA, SIEM

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.4.3 Onboarding [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Zielsysteme, Enduser, Berechtigungen

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.4.4 Umgebung Testen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Produktivumgebung testen

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.4.5 Geplanten Personentage [Mussangabe]

Geplanten Personentage gesamt für die Umsetzung

3.5 4 Einführung

Gewichtung: 0,00%

3.5.1 4 Einführung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

4.1

Pilotphase

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.5.2 4.2 Wissenstransfer [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Meeting, Workshop, o.ä.

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.5.3 Angeboten: ... PT [Mussangabe]

Geplanten Personentage gesamt für die Einführung

3.6 5 Abschluss

Gewichtung: 0,00%

3.6.1 Dokumentation [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

- ☐ *Keine Angabe*
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.6.2 Angeboten: ... PT [Mussangabe]

Geplante Personentage für die Abschlussdokumentation

4 Ausschlusskriterien

Gewichtung: 0,00%

4.1 Privilegierte Zugriffs- und Sitzungsverwaltung

Gewichtung: 0,00%

4.1.1 Session Recording [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Vollständige, manipulationssichere Aufzeichnung privilegierter RDP- und SSH-Sitzungen

- ☐ *Keine Angabe*
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.2 Session-Metadaten [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erfassung von Befehlen, Aktionen, gestarteten Programmen

- ☐ *Keine Angabe*
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.3 Live-Überwachung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Auditoren können Sitzungen live einsehen

- ☐ *Keine Angabe*
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.4 Integritätsschutz der Aufzeichnungen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

AES-256 & SHA-256 gesicherte Aufzeichnungen

- ☐ *Keine Angabe*
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2 OT- und KRITIS-Kompatibilität

Gewichtung: 0,00%

4.2.1 Betrieb in isolierten Netzen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Vollständige Funktionsfähigkeit ohne Internetzugang

- ☐ *Keine Angabe*
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2.2 Kein Agent auf Zielsystemen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Zugriff ausschließlich agentenlos

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2.3 Strikte Netzwerksegmentierung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Primary Domain, Target Domain, Admin Domain strikt getrennt

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2.4 Kein direkter Zugriff Primary ? Target [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Verbindungen müssen zwingend über das PAM-Gateway laufen

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2.5 Gängige Zertifizierungen der Lösung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die Lösung ist von mind. einer gängigen Institution (BSI, ANSSI, TISAX...) geprüft und zertifiziert

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2.6 Weiterentwicklung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Weiterentwicklung der Software findet innerhalb der EU statt

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3 On-Premise Betrieb

Gewichtung: 0,00%

4.3.1 Vollständiger On-Prem Betrieb [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Keine Cloud-Abhängigkeiten für Authentifizierung, Vault, Recording

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3.2 Betrieb in virtualisierten Umgebungen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Kompatibel zu VMware ESXi

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3.3 Keine externen Update-Server [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Updates ausschließlich über signierte Offline-Pakete

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3.4 Hardening [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die Lösung wird seitens des Herstellers als gehärtete Appliance bereitgestellt

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3.5 Gängige Zertifizierungen der Lösung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die Lösung ist von mind. einer gängigen Institution (BSI, ANSSI, TISAX...) geprüft und zertifiziert

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.4 Passwort- und Schlüsselverwaltung

Gewichtung: 0,00%

4.4.1 AES-256 verschlüsselter Vault [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Speicherung sämtlicher Zielkonten & SSH-Keys

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.4.2 Passwortvertraulichkeit [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Passwörter dürfen Nutzern niemals angezeigt werden

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.4.3 Credential Injection [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Authentifizierung erfolgt automatisiert über den Proxy

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.4.4 Geschützter Schlüsselspeicher [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Schutz aller privaten Schlüssel (RDP/SSH/HTTPS)

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.5 Privilegien- & Berechtigungsverwaltung

Gewichtung: 0,00%

4.5.1 RBAC [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Rollenbasierte Zugriffskontrolle

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.5.2 Trennung Admin/User/Auditor [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Dedizierte Rollen müssen vorhanden sein

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.5.3 Zielsystem-Zugriffslisten [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Benutzergruppen + Zielsystemgruppen (ACL)

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.6 MFA-Integration

Gewichtung: 0,00%

4.6.1 On-Prem MFA [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Nutzung lokaler MFA-Systeme (RADIUS/LDAP)

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.6.2 Keine Cloud-MFA-Pflicht [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

MFA-Funktionen müssen offline nutzbar sein

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.7 Kryptographie & Kommunikationssicherheit

Gewichtung: 0,00%

4.7.1 TLS-Versionsvorgabe [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Mindestens TLS 1.2 / 1.3 auf allen Interfaces

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.7.2 Cipher Suites [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

AES-GCM (128/256), ECDHE, RSA >=3072Bit

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.7.3 Sicherer SSH-Transport [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

AES-GCM / AES-CTR, SHA-2

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.8 Logging & SIEM-Anbindung

Gewichtung: 0,00%

4.8.1 Syslog-Export [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Export sicherheitsrelevanter Events via Syslog

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.8.2 TLS-gesicherte Logausgabe [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Syslog muss TLS-verschlüsselt unterstützt werden

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.8.3 Fälschungsschutz der Logs [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Integritätsschutz und konsistente Zeitstempel

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	Leistungsbeschreibung_PAM .pdf	269,90 KB	pdf